

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ehningen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	30.266.050
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 32.830.178
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 2.564.128
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 2.564.128

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.645.161
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 32.311.265
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 2.666.104
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	219.735
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.682.540
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.462.805
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo 2.3 und 2.6) von	- 7.128.909
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 375.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 375.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	- 7.503.909

§2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
wird festgesetzt auf

0 €

§3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.443.917 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 €

Ausgefertigt:

Ehningen, den 28.02.2024

gez. Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Nachrichtlich: Steuersätze gem. Steuersatzung der Gemeinde Ehningen

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge.

Die Gesetzmäßigkeit für den Kernhaushalt der Gemeinde Ehningen wurde mit Erlass des Landratsamts Böblingen vom 26. Februar 2024 bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2024 kann in der Zeit von Donnerstag, 29.02.2024 bis einschließlich Dienstag, 12.03.2024 zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden.

Aus Gründen der Vollständigkeit liegen dem Haushaltsplan 2024 des Kernhaushalts die derzeit rechtsaufsichtlich nicht bestätigten und insoweit vorläufigen Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung informatorisch zur Einsicht bei.

Bürgermeisteramt

Hinweis zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassender Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs.4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat